

Steuerliche Behandlung von Lehr-Beihilfen

Für Unternehmen gibt es Förderungen, wenn Lehrlinge eingestellt werden. Diese Einnahmen sind steuerfrei. Bitte lesen Sie weiter ...

Es stellt sich nun die Frage, ob es durch diese Zahlungen zu einer Aufwandskürzung kommt, welche die Steuerfreiheit wieder neutralisiert.

Im Einkommensteuergesetz ist nämlich normiert, dass bei der Ermittlung der Einkünfte Aufwendungen und Ausgaben, soweit sie mit nicht steuerpflichtigen Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen. Doch von dieser Regel gibt es Ausnahmen. Daher hat das Finanzministerium zu den einzelnen Förderungen Stellung genommen.

Basisförderung:

Bei dieser Förderung wird jedes Lehrverhältnis gefördert, das über das gesamte Lehrjahr hindurch aufrecht war. Der Förderzweck stellt das Eingehen neuer Lehrverhältnisse dar, es liegt daher ein über den Empfänger hinausgehender Förderzweck vor. Somit ist kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Lehrlingsentschädigung und Basisförderung gegeben und es kommt zu keiner Aufwandskürzung. Das gilt auch für die "alte" Lehrlingsausbildungsprämie.

Förderung von zwischen- und überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen:

Durch teilweise Übernahme der Kurskosten und die teilweise Abgeltung der Brutto-Lehrlingsentschädigung im Ausmaß der Kurszeiten werden Ausbildungsverbundmaßnahmen usw. gefördert. Da diese Förderung im unmittelbaren objektiven Zusammenhang mit bestimmten Aufwendungen steht, sind bis zur Höhe der Förderung nicht abzugsfähig.

Förderung der Weiterbildung:

Maßnahmen, die der Weiterbildung der AusbilderInnen im Umgang mit den Lehrlingen dienen, zB Pädagogik, Methodik oder Persönlichkeitsentwicklung, werden in der Höhe von 75 % der Kurskosten exkl. USt. bis € 1.000 pro Ausbilder und Kalenderjahr gefördert. Es werden aber keine Fachkurse gefördert. Die Aufwendungen sind daher bis zur Höhe der Förderung nicht abzugsfähig.

Förderung ausgezeichneter und guter Lehrabschlussprüfungen:

Lehrberechtigte, deren Lehrabsolventen die Lehrabschlussprüfung mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg bei erstmaligem Antritt absolvieren, werden mit € 250 bzw. € 200 gefördert. Es kommt zu keiner Aufwandskürzung. Gibt der Arbeitgeber die Prämie an den Lehrling weiter, ist die Weitergabe nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig!

Förderung von Maßnahmen für Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten:

Diese Maßnahmen werden durch die Abgeltung der Lehrlingsentschädigung und der Internatskosten während des Berufsschulbesuchs und durch Übernahme der Kurskosten gefördert. Die Aufwendungen sind bis zur Höhe der Förderung nicht abzugsfähig.

Förderung von Maßnahmen für den gleichmäßigen Zugang von jungen Frauen und Männern zu verschiedenen Lehrberufen:

Es werden Initiativen gefördert wie etwa die Öffentlichkeitsarbeit von Betrieben, Initiativen zur Förderung von jungen Frauen in technikorientierten Lehrberufen oder die Teilnahme von Betrieben an Projekten zur Unterstützung von jungen Frauen in ihrer Berufswahl in nicht traditionellen Lehrberufen. Ob es im Rahmen dieser Förderungen zu einer Aufwandskürzung kommt, ist im Einzelfall zu prüfen; falls konkrete Kosten des Arbeitgebers abgedeckt werden, kommt es zu einer Aufwandskürzung.

Lehrlingsstelle - Förderservice

T 05 90 90 5-3333

E lehre.foerdern@wktirol.at

